

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

den Städten Oberzent, Michelstadt und Erbach, vertreten durch

deren Magistrate,

diese vertreten durch die Bürgermeister Christian Kehrer, Dr. Tobias Robischon und Dr. Peter Traub,

im Folgenden gemeinsam bezeichnet als die Kommunen

## **Präambel**

Die Städte Oberzent, Michelstadt und Erbach bilden einen gemeinsamen IT-Projektverbund auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit. In diesem Digitalisierungsverbund werden Digitalisierungsbeauftragte dauerhaft beschäftigt, die den Austausch und die einzelnen Projekte in dem Verbund begleiten.

Das Online-Zugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen zur elektronischen Bereitstellung von Verwaltungsleistungen bis zum 31.12.2022. Unabhängig von der umstrittenen Frage, ob bzw. inwieweit die Kommunen bereits unmittelbar in den Anwendungsbereich des OZG einbezogen sind, fand jedenfalls eine landesrechtliche Umsetzung in Hessen mit § 3 Abs. 4 Hessisches E-Government-Gesetz statt. Dieses im September 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) ermöglicht es den Kommunen nicht nur, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten, sondern verpflichtet sie auch unter anderem dazu, einen elektronischen Zugang zu eröffnen.

Mit dem Hessischen E-Government-Gesetz (HEGovG) vom 12.09.2018 stehen für die Kommunen im Vordergrund

- die Bereitstellung von Verwaltungsleistungen nach Maßgabe des OZG und
- die Einführung eines DMS.

Im Zeitalter der Digitalisierung wird es von Tag zu Tag wichtiger, E-Mails, Dokumente und Termine immer und überall abzurufen und durch die steigende Mobilität jederzeit erreichbar zu sein. Ein Dokumentenmanagementsystem vereinfacht diese Prozesse, spart Porto- und Druckkosten, sorgt für eine produktivere, schnellere und gleichzeitige Bearbeitung.

Grundsätzlich greifen die IT-bezogenen zentralen Veränderungen stark in die vorhandenen und - je nach Kommune unterschiedlichen - Organisationsstrukturen ein. Daher handelt es sich um ein IT-Projekt, dessen Umsetzung sich in erheblichem Maß auf die Organisationsstrukturen der Kommunen auswirken wird. Als entscheidender Vorteil kann die Vereinheitlichung von kommunalen Abläufen gesehen werden. Daraus resultiert ebenfalls eine einheitlichere Organisationsstruktur in den Verwaltungen, was die Transparenz für die Bürger erhöhen wird.

Die Umsetzung dieser Projekte koordinieren Digitalisierungsbeauftragte der drei Kommunen. Digitalisierungsbeauftragte bringen Projekterfahrung mit, verfügen über Kenntnisse in der öffentlichen Verwaltung und sind den Anforderungen im digitalen Zeitalter gewachsen. Sie übernehmen Netzwerkarbeit, sind verantwortlich für den Austausch der Projektpartner und gewährleisten die abgestimmte Qualitätsentwicklung untereinander.

Diese Herausforderungen wollen die Kommunen in einem gemeinsamen IT- Projektverbund angehen und in die tägliche Verwaltungspraxis umsetzen. Letztendlich darf nicht übersehen werden, dass die Kommunen in Größe, Finanzkraft und IT-Kompetenz unterschiedlich aufgestellt

sind. Insofern kann eine flächendeckende erfolgreiche Umsetzung nur in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen. Zudem sichert der Projektverbund die Reduzierung von Mehrfachimplementierungsaufwendungen in erheblichem Umfang.#

## **§ 1 Kooperationszweck und Ziele**

Die Bildung des IT-Verbundes hat den Zweck, zwei Digitalisierungsbeauftragte gemeinsam einzusetzen und damit die Projekte zentral zu koordinieren, damit die Einführung, Umsetzung und Evaluierung der mehreren hundert Fachprozesse aus dem OZG-Katalog erfolgen. Weiterhin soll interkommunale Zusammenarbeit garantieren, dass auch IT-technisch weniger stark aufgestellte Kommunen das gemeinsame Ziel in guter Qualität erreichen. Erforderliche Projekt- und Schulungsaufwendungen sollen gebündelt und gemeinsam genutzt werden, um die Kosten für die Kommunen im Hinblick für die Umsetzung des OZG zu senken.

Eine koordinierte Einführung und Umsetzung der Prozesse hat zudem das Ziel, dass über eine weitestgehende Vereinheitlichung von Prozessen zukünftig die Kommunen flexibel über weitere interkommunale Zusammenarbeit in unterschiedlichen Bereichen ohne wesentliche IT- oder Prozesshürden beraten können.

## **§2 Maßnahmen**

Im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Projektmanagement für die Umsetzung des OZG in den Kommunen,
- Einsatz von Digitalisierungsbeauftragten innerhalb der Kommunen, der Aufgabenstellung von der Umsetzung des OZG's und der Einführung eines DMS geprägt ist,
- Entwicklung und Koordination von Umsetzungsstrategien für die einzelnen Prozesse in den Kommunen,
- Koordinierung von Schulungsangeboten
- Erarbeiten von Empfehlungen zur Vereinheitlichung von Software-, Service- und Anwendungsstrategien

## **§ 3 Leistungserbringung**

Die Aufgaben innerhalb des IT-Verbundes werden auf Grundlage von Absprachen wechselseitig durch die Kommunen erbracht.

Für die fachliche Betreuung des IT-Verbundes werden zwei Digitalisierungsbeauftragte beschäftigt. Die Stadt Michelstadt bringt eine/n in Vollzeit beschäftigten Mitarbeiter und die Städte Oberzent und Erbach jeweils eine/n in Teilzeit (19,5 Stunden) beschäftigten Mitarbeiter/in in den Verbund ein.

### Leistungserbringung des Digitalisierungsbeauftragten in den Städten Oberzent und Erbach

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Digitalisierung und Umsetzung des OZG's sollen, ausgehend von einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden, annähernd gleich verteilt, aber entsprechend den Erfordernissen der beteiligten Städte erfolgen. Einteilung und Abrechnung erfolgen nach dem tatsächlichen Zeitbedarf. Bei Terminkonflikten bemühen sich die beteiligten Verwaltungen um eine Priorisierung.

Die zeitliche Verteilung der Wochenarbeitszeit und die Planung von Fehlzeiten durch Urlaub, Fortbildung etc. werden zwischen den beteiligten Städten je nach Bedarf verabredet. Über den

Einsatz in den beteiligten Städten wird ein Nachweis (Zeiterfassung) geführt. Wenn die zeitlichen Aufwendungen für eine einzelne Stadt von der angenommenen Verteilung nach Absatz 1 deutlich und regelmäßig abweicht, stimmen sich die Verwaltungen über geeignete Maßnahmen ab.

Die Vertragspartner verabreden darüber hinaus eine regelmäßige gemeinsame Überprüfung der Zeitanteile auf Angemessenheit mindestens einmal pro Jahr. Dazu erfasst die/der Digitalisierungsbeauftragte einen Tätigkeitsbericht.

Die/Der Digitalisierungsbeauftragte ist Bedienstete/r der Stadt Oberzent. Dienstvorgesetzter ist der Bürgermeister der Stadt Oberzent.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt in der Verantwortung der jeweiligen Stadt, die sie in Anspruch nimmt. Eine Haftung der Einstellungsbehörde bzw. des Dienstvorgesetzten ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Kostenaufteilung/Finanzierung Städte Oberzent und Erbach**

Die Personalkosten für die/den Digitalisierungsbeauftragte/n werden zunächst von der Stadt Oberzent getragen. Pro Quartal werden diese Kosten im Verhältnis der zeitlichen Anteile der Stadt Erbach in Rechnung gestellt, wobei monatlich (nachträglich) Abschlagszahlungen erfolgen.

Die Finanzierung von gemeinsamen Maßnahmen (Investitionen und Dienstleistung) erfolgt hierbei zu gleichen Teilen. Weiterhin werden über die Zusammenarbeit notwendige Schulungen und Weiterbildungen für IT und Anwender zentral organisiert, um Kosten einzusparen.

Reisekosten, insbesondere Wegstreckenentschädigung für die Benutzung des Privatfahrzeuges, werden nach dem Hessischen Reisekostengesetz erstattet. Gegenüber der/dem Digitalisierungsbeauftragten tritt die Stadt Oberzent ggf. in Vorlage und rechnet dann mit der Stadt Erbach anteilige Kosten ab. Wenn ein Verursacherbezug nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist, werden die Kosten zu gleichen Teilen abgerechnet. Zuschläge auf die Personalkosten (z.B. für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) gemäß Tarifvertrag gehen zu Lasten der beteiligten Stadt, die den Tatbestand für den Zuschlag verursacht hat.

Die Finanzierung von gemeinsamen Maßnahmen (Investitionen und Dienstleistung) erfolgt hierbei zu gleichen Teilen. Weiterhin werden über die Zusammenarbeit notwendige Schulungen und Weiterbildungen für IT und Anwender zentral organisiert, um Kosten einzusparen.

Einzelfallbezogene Sachkosten (stadtspezifische Lizenzen und Nutzungsentgelte etc.) werden nach Möglichkeit unmittelbar vom Verursacher übernommen und mit den beteiligten Gemeinden nach dem Verursacherprinzip abgerechnet.

Zusätzlich anfallende Aufwendungen, z.B. für aufgabenspezifische EDV-Lizenzen, technische Ausrüstung, Fortbildung und Lehrgänge etc., werden von den beteiligten Städten nach vorheriger Abstimmung zu gleichen Teilen getragen.

#### **§ 5 Förderung**

Für die Durchführung dieser Vereinbarung beantragen die beteiligten Städte eine gemeinsame Förderung nach der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit des Hessisches Ministerium des Innern und für Sport vom 02.12.2016. Antragsteller ist der Magistrat der Stadt Oberzent. Die gewährte Förderung wird zu gleichen Teilen auf die beteiligten Gemeinden verteilt. Gleiches gilt für ggf. beantragte gemeinsame Förderungen für die Umsetzung des OZG.

Eine mögliche Rückforderung von Fördergeldern durch das Land Hessen, wird zu gleichen Teilen von den beteiligten Städten getragen.

## **§ 6 Standardisierung**

Die beteiligten Städte streben eine Vereinheitlichung ihrer EDV-Infrastruktur, der eingesetzten Industriestandards, von Verwaltungsabläufen und von Fachverfahren an. Die/Der Digitalisierungsbeauftragte legt im Bedarfsfall den Verwaltungen konkrete Vorschläge vor.

## **§ 7 Datenschutzbestimmungen**

Die Kommunen sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Durchführung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

Die entsprechend den Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung nach § 59 HDSIG zu treffenden Maßnahmen sind von jeder Kommune vor Ort zu regeln. Der Datenaustausch und die -verwaltung untereinander sind durch Zugriffsrechte und Beschränkungen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch des Datengeheimnisses nach § 48 HDSIG, zu reglementieren.

## **§ 8 Laufzeit**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann von jeder Kommune zum 01.01. eines jeden Jahres mit einer Frist zum 31.10. des Vorjahres gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals zum 01.01.25 möglich.

Die Kündigung ist gegenüber den anderen Kommunen schriftlich zu erklären. Die Kündigungserklärung ist an jede der anderen Kommunen zu richten. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wird diese Vereinbarung von einer oder mehreren Kommunen gekündigt, wird sie unbeschadet dessen von den verbleibenden Kommunen fortgesetzt.

## **§ 9 Änderungen dieser Vereinbarung**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder Teile sollen dann solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der beteiligten Kommunen weitestgehend entsprechen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum

Magistrat der Stadt Oberzent

Bürgermeister

---

Oliver von Falkenburg  
Erster Stadtrat

Christian Kehrer

Ort, Datum

Magistrat der Stadt Michelstadt

Bürgermeister

---

Roger Tietz  
Erster Stadtrat

Dr. Tobias Robischon

Ort, Datum

Magistrat der Stadt Erbach

Bürgermeister

Erwin Gieß  
Erster Stadtrat

Dr. Peter Traub